

K O N Z E P T

„Alkohol- und Tabakwaren-Testkäufe in Magdeburg“

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grund für die Durchführung von Testkäufen	2
2 Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	6
2.2 Rechtliche Aspekte und Ziel der Testkäufe.....	8
3 Kriterien für mögliche Testkäufe	9
4 Anforderungen an den/die Testperson.....	10
5 Ablauf von Testkäufen	11
6 Vor- und Nachbereitung	11
7 Öffentlichkeitsarbeit	12

Anlagen

1 Grund für die Durchführung von Testkäufen

Der Bundesgesetzgeber regelt im Abschnitt 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) den Jugendschutz in der Öffentlichkeit. In den §§ 9 und 10 des JuSchG ist festgeschrieben, dass die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche untersagt ist. Dementgegen gilt Alkohol nach den Ergebnissen von Studien als das am weitesten verbreitete Suchtmittel unter Jugendlichen. So soll z. B. schon jeder fünfte Jugendliche mit 14 Jahren wöchentlich trinken.

Im Bericht und Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2010-2013 (Reiche, „Magdeburg sozial“, Band 8)¹ wurden Daten, die aktuelle Entwicklung und Trends des Konsums von Alkohol und Drogen dargelegt. Bundesweit gibt es 16 Millionen Raucher. Das sind 33 % der Erwachsenen. 15,4 % der Raucher sind 12 bis 17 Jahre alt.

9,5 Millionen Menschen konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Form und überschreiten regelmäßig die empfohlenen Konsumgrenzen. 1,3 Millionen Menschen davon gelten als alkoholabhängig. 17,4 % der 12- bis 17-Jährigen konsumieren wöchentlich mindestens ein alkoholisches Getränk. Einen riskanten oder gefährlichen Alkoholkonsum der 12- bis 17-Jährigen haben 8,2 % und 20,4 % der Kinder und Jugendlichen betreiben Rauschtrinken. 10.000 Kinder pro Jahr leiden an den gesundheitlichen Folgen des Alkoholismus ihrer Mütter in der Schwangerschaft; ca. 4.000 Neugeborene pro Jahr sind vom fetalen Alkoholsyndrom betroffen. 73.000 Sterbefälle pro Jahr infolge Alkoholmissbrauchs sind zu verzeichnen. Daraus entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden jährlich in Höhe von 20 Milliarden EUR.

Die in Sachsen-Anhalt durchgeführten Studien zur „Modernen Drogen- und Suchtprävention“² haben sowohl Entwicklungstendenzen Jugendlicher im Umgang mit Rauschmitteln als auch die Notwendigkeiten präventiver Arbeit erkennen lassen.

Folgende Aspekte der MODRUS-Studien sind von Bedeutung:

1. Die jugendlichen Konsumenten haben sehr zeitig Kontakt mit legalen Drogen und illegalen Drogen, wobei vor allem bei Rauchern der Erstkonsum vorverlegt wurde.
2. In der alltäglichen jugendlichen Lebenswelt, bei Gruppenkontakten, bei unterschiedlichen Geselligkeitsformen bieten sich viele Gelegenheiten für den Konsum von Drogen.
3. Als Motive für den Konsum legaler Drogen werden vor allem Gruppendruck, Genusserlebnisse und zunehmend Frustrationserlebnisse angesehen.

Die MODRUS-Studien des Landes Sachsen-Anhalts (LSA) 2009 weist für das Konsumverhalten von Kinder und Jugendlichen im Land Sachsen-Anhalt z. B. folgende Tendenzen aus:

Im Allgemeinen ist der Konsum legaler Suchtmittel (z. B. Alkohol und Tabak) von 2003 zu 2008 gesunken. Der Anteil regelmäßig rauchender Jugendlicher liegt bei 20 % und damit über dem Bundesdurchschnitt. Das Einstiegsalter der Raucher/innen liegt bei 12,3 Jahren.

¹ unter Auswertung von: Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 2009; Studie „Moderne Drogen- und Suchtprävention“ des Landes Sachsen-Anhalt 2009 (MODRUS-Studie); Jahrbuch Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen 2009

² MODRUS I – IV aus den Jahren 1998, 2000, 2003 und 2009

Exzessiver Konsum von Alkohol (Komatrinken) betrifft 25 % der Jugendlichen (24 % der Mädchen und 26 % der Jungen) und liegt damit 5 % über dem Bundesdurchschnitt.

Eine auf Studien beruhende Zahl der Abhängigkeitserkrankten oder der durch Missbrauch Gefährdeten liegt in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht vor. Dennoch lassen die bundes- bzw. landesweit veröffentlichten Daten³ folgende Schätzungen für die Magdeburger Bevölkerung zu:

Suchtmittelkonsum bei 12- bis 17-Jährigen

- ca. 1.300 junge Menschen trinken regelmäßig
- ca. 600 junge Menschen praktizieren einen gefährlichen oder riskanten Konsum
- ca. 1.800 junge Menschen betreiben Rauschtrinken
- ca. 1.500 junge Menschen zählen zu den regelmäßigen Rauchern

Sachsen-Anhalt hat 1998 erstmals Gesundheitsziele für das Land festgeschrieben. Folgende Ziele wurden als suchtbefogtes Ziel benannt:

- Senkung des Anteils der Raucher in allen Altersgruppen
- Senkung des Alkoholkonsums in allen Altersgruppen
- Verringerung alkoholbedingter Unfälle im Straßenverkehr.

Im Jahr 2004 wurde dieses Gesundheitsziel folgendermaßen justiert:
Senkung der alkoholbedingten Gesundheitsschäden auf Bundesdurchschnitt.

Die Gesundheitsberichterstattung 2008 des Landes Sachsen-Anhalt weist auf, dass in Sachsen-Anhalt die alkoholbedingten Gesundheitsschäden und die damit zu erbringenden Leistungen nach wie vor über dem Bundesdurchschnitt liegen. Bei Krankenhausfällen und Sterbefällen (je 100.000 Einwohner) aufgrund alkoholischer Leberkrankheit liegt Sachsen-Anhalt unter allen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern an zweiter Stelle und bei Krankenausfällen aufgrund von psychischen und Verhaltensstörungen wegen Alkohol belegt Sachsen-Anhalt nach Mecklenburg-Vorpommern und Bremen den dritten Platz.

Basierend auf dieser dargelegten gesellschaftlichen Entwicklung und speziell auch der Entwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg hat der Stadtrat im IV. Quartal 2007 dem OB empfohlen, ein langfristiges Konzept zur Verbesserung der Präventionsangebote als auch der Suchtbekämpfungsstrategien zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen (Beschluss Nr. 1659-54 (IV) 07).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass dieses Thema ein gesamtgesellschaftliches Interesse erweckt. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gesundheitlichen Schäden und Suchtgefahren durch Alkohol und Tabak gilt es durch die gesamte Gesellschaft, d. h. Eltern, Lehrer, Jugendbetreuer, Sporttrainer, behördliche Organe usw., mehr Verantwortung zu übernehmen. Die Gesellschaft muss genauer Hinschauen, denn es gibt dringenden Handlungsbedarf.

³ Drogen und Suchtbericht der Bundesregierung 2009; Studie „Moderne Drogen- und Suchtprävention“ des Landes Sachsen-Anhalt 2009; Jahrbuch Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen 2009

Unter Alkohol nehmen auch Gewalt und Straftaten zu. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Gewalttaten immer häufiger von alkoholisierten Jugendlichen begangen werden, müssen neben den bislang eingeleiteten Präventionsmaßnahmen zur Aufklärung über die Risiken des Alkoholkonsums und zur Stärkung der Resilienzfaktoren (Resilienz meint eine psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber Entwicklungsrisiken) auch Möglichkeiten zur Durchsetzung und Kontrolle der Verbote und Beschränkungen, die nach dem JuSchG für die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche gelten, in Erwägung gezogen werden.

Die Überwachung von Einzelhandel und Verkaufsstellen und die Verfolgung von Verstößen bei unrechtmäßigem Alkoholverkauf an Minderjährige ist ein wesentlicher Bestandteil zur Eindämmung des Alkoholkonsums. Allerdings ist die Überwachung in der Praxis oftmals schwierig, da die Möglichkeiten, Verstöße aufzudecken, sehr begrenzt sind. Verwertbare Hinweise, die eine Verfolgung und Ahndung von Verstößen zulassen, erhält die Behörde meist nur von verantwortungsbewussten Eltern.

Immer mehr Kommunen in Deutschland sammeln Erfahrungen mit dem Instrument „Testkauf“ und können somit die präventive Wirkung eindrucksvoll belegen. Die Ergebnisse erster Testkäufe im Einzelhandel in Hannover⁴ zeigen in aller Deutlichkeit, dass die jugendschutzrechtliche Überwachung des Einzelhandels verbessert werden muss. Obwohl die Testkäufe zuvor in den Medien angekündigt worden waren, gelang es den Testkäuferinnen in 51 Fällen (77% der Testkäufe), Alkohol zu erwerben, der an sie nach dem JuSchG nicht hätte abgegeben werden dürfen.

Im April 2009 haben in Hildesheim Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt zusammen mit 14- bis 17-jährigen Jugendlichen Testkäufe durchgeführt. Wiederholt zeigte es sich, dass es für Jugendliche kein Problem ist, Schnaps, Tabak und Zigaretten zu erhalten. In Absprache mit dem Landkreis, wo ebenfalls Testkäufe stattfinden, wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. Dabei wurde ein Bußgeld von 200 Euro vorgesehen, wenn Jugendliche Schnaps ausgehändigt bekamen. Das in der Innenstadt eingesetzte Kontrollteam musste feststellen, dass die Tests mit den jugendlichen Testkäufern sehr erfolgreich waren: Die Jugendlichen konnten bei 30 von insgesamt 56 Verkaufsstellen ohne Probleme Schnaps oder Tabakwaren kaufen. Für die beteiligten Jugendlichen waren die Testkäufe, an denen sie mit Genehmigung ihrer Eltern teilnahmen, eine außergewöhnliche Erfahrung. Verwundert hat es sie, wie einfach es für sie war, den Schnaps oder die Zigaretten zu bekommen. Neben zum Teil sehr fadenscheinigen Erklärungen und Entschuldigungen der Verkäufer offenbarte die Testaktion aber auch, dass es verantwortungsvolle Verkäuferinnen und Verkäufer gibt, die deutlich und ohne zu zögern den Verkauf abgelehnt haben. In einigen Betrieben ist offensichtlich bereits eine andere Verantwortlichkeit entwickelt worden.⁵

In Langenau (Baden-Württemberg) haben bereits im Jahr 2002 vier Jugendliche, die in Zweier-Teams auftraten und von einem Schulsozialarbeiter begleitet wurden, in drei Supermärkten, einem Getränkemarkt sowie einer Tankstelle Testkäufe durchgeführt. Vorbereitet wurden diese Testkäufe durch den „Arbeitskreis Sucht“, dem der Kreissuchtbeauftragte, die Polizei, die Jugend- und die Schulsozialarbeit angehören. Die zwei Teams besuchten die Verkaufsräume und versuchten Bier, Wein, Liköre und Schnaps zu kaufen. Von zehn Testeinkäufen waren sieben erfolgreich. Alle Kassierer und Kassiererinnen wurden nach jedem Einkauf persönlich

⁴ Gesundheitsberichterstattung 2008 des Landes Sachsen-Anhalt; Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration 16. Januar 2009

⁵ Pressemitteilung der Stadt Hildesheim vom 24.04.2009

angesprochen und über den Jugendschutz informiert und die Kontrolle des Ausweises vorgeschlagen bzw. bei den gescheiterten Einkäufen das Verhalten gelobt. Negativ fiel auf, dass in einem Fall den Teams gelang in einer Tankstelle innerhalb von 15 Minuten zweimal Alkohol einzukaufen, obwohl beim ersten Kauf die Mitarbeiterin auf die Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen wurde und versprochen hatte, keinen Alkohol ohne Ausweiskontrollen mehr verkaufen zu wollen. Positiv ist hervorzuheben, dass ein Getränkemarkt das Beachten der Jugendschutzmaßnahmen in dem Arbeitsvertrag mit vereinbart hatte.⁶

Den Verantwortlichen geht es auf keinen Fall darum, Verkaufspersonal „reinzulegen“. Vielmehr geht es darum, die gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol durchzusetzen und damit einen wichtigen Beitrag zu leisten, dass Jugendliche nicht zu früh und vor allem nicht zu viel Alkohol trinken.

Testkäufe sind somit in der Präventionsarbeit ein wertvolles und hilfreiches Instrument und dienen dazu, um auf verschiedenen Ebenen (Politik, Gewerbe, Sicherheit, Verwaltung, Eltern, Medien, Eltern und Jugendlichen) Verhaltensänderungen zu bewirken und die Verfügung von Alkoholika und Tabakwaren für Jugendliche einzuschränken, sowie die Erwachsenen in die Mitverantwortung mit einzubeziehen. Regelmäßig durchgeführte Testkäufe können somit eine nachhaltige und präventive Wirkung erzielen.

Im zurückliegenden Zeitraum ist bei allgemeinen Kontrollen des bearbeitenden Bereiches des Ordnungsamtes der Stadt Magdeburg aufgefallen, dass mehrfach Verstöße gegen die Vorschriften des JuSchG vorliegen. Ebenso kommt es verstärkt zu Hinweisen aus der Bevölkerung und von betroffenen Eltern. Ein weiteres Interesse an der Durchsetzung des Jugendschutzes durch Testkäufe von Jugendlichen in Bezug auf Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche bekundet die Polizei, da es hier verstärkt zu Einlieferungen von Jugendlichen aus dem betroffenen Personenkreis wegen übermäßigen Alkoholgenusses in Krankenhäuser gibt. Weitere Erkenntnisse und verstärktes Interesse an dieser Problematik aus der praktischen Arbeit liegen im Jugendamt, bei Sozialpädagogen der Beratungsstellen (z. B. die Drogenberatungsstellen) sowie dem kriminalpräventiven Beirat vor. Resultierend aus diesen Erfahrungen ist zu erkennen, dass ein verstärktes öffentliches Interesse zur Durchsetzung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes besteht.

Im Rahmen von Suchtpräventions- und Suchtbekämpfungsmaßnahmen haben auch sicherheitsbehördliche Maßnahmen ihren Stellenwert. Diese können zwar nicht die Ursache für Suchtkrankheiten verhindern, jedoch durch intensive Kontrollen insbesondere gefährdete Jugendliche schützen. Gleichzeitig kann hier die Umsetzung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Reduzierung des Zuganges zu psychoaktiven Substanzen insbesondere für Jugendliche stärker vor Ort kontrolliert werden.

⁶ Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden 7-8/2009

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Jugenschutzgesetz (JuSchG)⁷

Im § 3 Abschnitt 1 des Jugenschutzgesetzes ist geregelt, dass Gewerbetreibende verpflichtet sind, die nach §§ 4 bis 13 (Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Internetcafés, Verkaufsstellen usw.) für ihre Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sicht- und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Dies gilt für Alkohol gleichermaßen wie für Tabakwaren. Verstöße gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Hier besteht eine gewisse Mitwirkungspflicht der Gewerbetreibenden.

Gemäß § 2 Abs. 2 JuSchG haben Gewerbetreibende und Veranstalter in Zweifelsfällen das Lebensalter zu prüfen (z. B. weil die Person jünger aussieht als sie angegeben hat). Die Zweifel können nur durch Ausweisvorlage der jeweiligen betroffenen Person ausgeräumt werden, es sei denn eine dem Gastwirt, Geschäftsinhaber oder Veranstalter oder seinem Beauftragten bekannte glaubwürdige Person kann diese Zweifel auflösen.

Für das Vorliegen eines „Zweifelsfalls“ kommt es auf das äußere Erscheinungsbild der minderjährigen Person an. Dabei stellt die Rechtsprechung in erster Linie auf körperliche Merkmale, wie z. B. kindliche Gesichtszüge ab, unerheblich ist demgegenüber die Kleidung, wie z. B. das Tragen einer Lederjacke.

Die Vorschriften dieser Bestimmung konkretisieren und verschärfen nur, was nach § 11 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohnehin allgemein gilt: Auch wer irrtümlich annimmt, an Kinder oder Jugendliche, welche die jeweils maßgebliche Altersgrenze nicht erreicht haben, dürfte Alkohol abgegeben werden, weil sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind und sich bei Zweifeln nicht darüber vergewissern, kann wegen Fahrlässigkeit nach § 28 Abs. 1 und 3 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

Gemäß § 9 des JuSchG haben die Gewerbetreibenden eine Kennzeichnungspflicht von sogenannten Alkopops. Diese wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakwarenkonsums vom 23.07.2004 eingeführt. Eine Abweichung von dem Wortlaut „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugenschutzgesetz“ ist auch dann nicht zulässig, wenn sich aus einem abweichend formulierten Hinweis sinngemäß der gleiche Erklärungsgehalt ergibt. Die formalen Anforderungen nach Satz 2 sollen die Transparenz und die gute Sichtbarkeit des Hinweises gewährleisten.

Nach § 9 Absatz 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

⁷ Siehe auch: Jugenschutz und Jugenschutzmedien-Staatsvertrag der Länder, Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, September 2008, Download unter www.bmfsfj.de

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Unter den Begriff der **Öffentlichkeit** fallen: allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B. Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos).

Als **Branntwein** werden die Destillate aus Wein oder Brennwein angesehen.

Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben (z. B. RumCola, Grog sowie „Alkopops“). Branntweinhaltige Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt (mit mehr als 1 Vol. % Alkohol) sind z. B. viele Süßspeisen und Eisbecher.

Andere alkoholische Getränke als Branntwein sind solche, die zwar durch alkoholische Gärung, aber ohne Destillation bereitet werden. Typische Beispiele: Wein, Bier, Apfel- und Obstwein, Sekt.

Abgabe ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Alkoholika im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche Gewalt über alkoholische Getränke erhält.

Die Altersbeschränkung des Paragraphen 10 des JuSchG bezieht sich auf Jugendliche unter 18 Jahren.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an **Kinder oder Jugendliche** weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 Absatz 1 JuSchG).

Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehören also auch der Kau- und der Schnupftabak.

Eine **Abgabe** ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Zigaretten im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche Gewalt über Tabakwaren erhält.

Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 28 JuSchG). Eine Verstoß gegen die Vorschriften des JuSchG ist eine rechtswidrige und dem Verursacher vorwerfbare Handlung, die keinen kriminellen Gehalt hat und daher nicht mit Strafe bedroht ist. Sie kann jedoch mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wichtig: Die Sanktionen richten sich nicht gegen Kinder und Jugendliche. Falls Kinder und Jugendliche Tabak oder Alkohol erwerben oder konsumieren, handeln sie nicht ordnungswidrig. Die bußgeldbewehrten Vorschriften richten sich an die Gewerbetreibenden und Erwachsenen.

2.2 Rechtliche Aspekte und Ziel der Testkäufe⁸

Der Einsatz von jugendlichen Testkäufer/-innen wurde im Rahmen einer Innenministerkonferenz (IMK) am 05. Juni 2009 thematisiert. Danach empfiehlt die IMK ihren Mitgliedern, im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen, Testkäufe als ein im Einzelfall geeignetes Instrument auf die länderspezifische Umsetzbarkeit zu prüfen. Als Protokollnotiz wurde vermerkt, dass Sachsen-Anhalt den Einsatz von Testkäufern unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes der eingesetzten Minderjährigen für problematisch hält.

Zivilrechtlich sind die von den Testkäufern geschlossenen Verträge nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so dass sowohl seitens der Behörde, die insoweit als Vertreterin der Testkäufer handeln kann, als auch seitens des Verkäufers ein Anspruch auf Rückabwicklung besteht.

Dieses Konzept ist ein Instrument, damit mittels Testkäufen kontrolliert werden kann, ob die Jugendschutzbestimmungen bezüglich dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendlichen in der Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten werden. Die konsequente Kontrolle des Rechts gehört zu einem effektiven Jugendschutz.

Die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch Kontrollen zu überprüfen, ist eines der wesentlichen Elemente der Rechtsdurchsetzung. Wie Kontrollen effektiv zu gestalten sind hängt von der Art der zu überprüfenden Pflichten ab. Die Verkaufsverbote und -beschränkungen des Jugendschutzrechts gehören zu den Verhaltenspflichten, deren Einhaltung mittels einer angekündigten Kontrolle durch Behördenvertreter, die sich als solche legitimieren, nicht überwacht werden könnte. Testkäufe stellen hingegen eine wirksame Kontrollmöglichkeit dar und sind deutlich weniger belastend und wesentlich effektiver, als es etwa die Beobachtung eines Verkaufsraumes durch einen Behördenmitarbeiter wäre, der sich dort unerkannt für einen längeren Zeitraum aufhalten müsste. Bei Testkäufen beschränkt sich die Kontrolle auf die Abwicklung eines alltäglichen Verkaufsvorgangs, der nur von den tatsächlich daran beteiligten Personen wahrgenommen und nicht anderweitig beobachtet wird. Der Eingriff ist daher gering.

Testkäufe als präventive Maßnahmen sollten im Vordergrund stehen, um der Entwicklung z. B. des exzessiven Trinkens von Alkohol durch Kinder und Jugendliche insbesondere in der Öffentlichkeit frühzeitig zu begegnen und vor allem Suchtgefahren, die sich für Jugendliche daraus für ihr gesamtes zukünftiges Leben ergeben können, zu verhindern oder zumindest frühzeitig einzudämmen. Gleichzeitig geht es aber auch darum, die hohe Zahl der unter Alkoholeinfluss begangenen Gewaltdelikte zu reduzieren.

Folgende Ziele werden mit der Durchführung von regelmäßigen Alkohol- und Tabakwarentestkäufen verfolgt:

- Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabakwaren für nicht berechnigte Jugendliche gemäß der gesetzlichen Grundlage
- Sensibilisierung der Verkaufsstellen (Gastgewerbe und Handel), damit die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren eingehalten werden

⁸ Siehe auch: Testkäufe mit Minderjährigen, Kontrolle und Vollzug des Jugendschutzgesetzes, Dossier 1/2010, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema „Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren durch Veröffentlichung der Ergebnisse von Kontrollen
- Unterstützung des Verkaufspersonals und Vermittlung der Botschaft „Für Jugendliche und Personal ist es normal, dass beim Kauf von Alkohol und Tabakwaren nach dem Alter und evtl. dem Ausweis gefragt wird.“

Erfahrungen z. B. aus der Schweiz⁹ zeigen, dass durch die Beratungsstellen für Suchtfragen AR im Appenzeller Vorderland durchgeführten Testkäufe positive Resultate erreicht werden konnten. So hielten sich fast zwei Drittel der getesteten Gastbetriebe und Detailhandelsgeschäfte an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Testkäufe haben Diskussionen ausgelöst und dazu geführt, dass die fehlbaren Betriebe ihren Umgang mit dem Jugendschutz beim Alkoholverkauf überdenken mussten.

Klar wurde jedoch auch, dass die Kontrollen in einer gewissen Kontinuität stattfinden sollten, damit sie ihre Wirkung haben. Testkäufe sollten aus den Erfahrungen der Schweizer Behörden mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

3 Kriterien für die Testkäufe

Will man dem Alkohol- bzw. Nikotinmissbrauch wirksam begegnen, ist natürlich ein Bündel von Maßnahmen notwendig.

Dabei werden folgende Kriterien für mögliche Testkäufe beachtet:

1. Testkäufe werden ausschließlich vom Ordnungsamt durchgeführt, damit notfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr alkoholische Getränke und Tabakwaren gegen den Willen der Testkäufer sicherstellen werden können. Einsätze werden mit dem Jugendamt abgestimmt. Das Jugendamt wird auch bei der Vor- und Nachbereitung einbezogen, damit pädagogische Erwägungen und Erkenntnisse Beachtung finden.
2. Als geeignete Personen werden in der Hauptsache nur Jugendliche zum Einsatz kommen, die als Auszubildende bei einer Kontrollbehörde arbeiten.
3. Der Einsatz darf nur gelegentlich, ohne Entgelt und freiwillig erfolgen.
4. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit den Einsatz ohne Angaben von Gründen abzuberechnen.
5. Der Schutz der persönlichen Daten der Testkäufer ist zu gewährleisten. Deshalb darf der Einsatz nur in Gebieten erfolgen, in denen sich die Testkäufer gewöhnlich sonst nicht aufhalten. Sie sollten nicht in Gerichtsverfahren als Zeugen aussagen müssen.

Zum Punkt 2 ist anzumerken, dass die Umsetzung des Einsatzes von Testkäufern zur Kontrolle des Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren gemäß § 9 JuSchG, die als Auszubildende bei einer Ordnungsbehörde arbeiten schwierig gestalten wird, da die jeweiligen Auszubildenden im Allgemeinen das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Deshalb soll nach positiver Auswertung der ersten Testkäufe geprüft werden, ob auch andere Jugendliche von z.B. Schülervertretungen, Jugendfeuerwehren eingesetzt werden können.

⁹ Konzept „Alkohol-Testkäufe in Appenzell Ausserrhoden“

Eine weitere Möglichkeit zum Einsatz von Testpersonen besteht auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen. Hier könnte nicht nur ein Austausch von Jugendlichen, die bereits an der Durchführung von Testkäufen teilgenommen haben, erfolgen sondern auch der bereits gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung taktischer Methoden und deren Ergebnisse.

4 Anforderungen an die Testkäufer

1. Die Testkäufer müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
2. Die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen werden schriftlich mit einem Kurzkonzept über die Testkäufe informiert. Mit einer speziellen Einverständniserklärung zeigen sie sich damit einverstanden, dass ihre Tochter oder ihr Sohn an den Testkäufen teilnimmt.
3. Die Auswahl der Testkäufer wird unter Berücksichtigung der besonderen Situation erfolgen. Die potentiellen Tester müssen in der Lage sein, die Komplexität des Themas zu erfassen bzw. zu verstehen. Sie müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und in verantwortungsvoller Weise damit umgehen. Die Testperson wird ein/e altersgerecht entwickelter/e Jugendlicher/e sein, die nach ihrem Entwicklungsstand in der Lage ist, sich mit Zielen und Folgen der Maßnahmen auseinanderzusetzen.
4. Die Jugendlichen werden in einer Informationsveranstaltung auf ihre Aufgabe vorbereitet (siehe „Merkblatt für jugendliche Testkäufer/innen“).
5. Die Jugendlichen sind bezüglich der Namen der Resultate der geprüften Betriebe zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die als Testkäufer eingesetzten Jugendlichen erlernen durch ihre Teilnahme an den Testkäufen kein verwerfliches oder sozialschädigendes Verhalten. Testkäuferinnen und Testkäufer wickeln normale Geschäfte des täglichen Lebens ab und sind ausdrücklich dazu angehalten, über das Vorlegen oder Verlangen der Ware hinaus nicht auf die Willensbildung des Verkaufspersonals einzuwirken. Mit dem Testkauf wird daher den Betroffenen keine schwer zu durchschauende Falle gestellt, sondern lediglich eine alltägliche Situation erzeugt, wie sie sich im Arbeitsalltag des Verkaufspersonals auch sonst jederzeit ergeben kann und wird. Die Betroffenen benötigen weder besondere Fähigkeiten noch eine gesteigerte Aufmerksamkeit, um die Jugendschutzwidrigkeit eines Verkaufs zu erkennen.

Die Jugendlichen werden daher durch die Testkäufe nicht „zu Hinterhältigkeit“ erzogen, sondern sie lernen, für das Recht einzutreten, sich einzusetzen und bei Verstößen nicht wegzuschauen. Durch die umfangreichen Vor- und Nachbereitungen bzw. Begleitung der Testkäuferinnen und Testkäufer durch geschultes Personal erhalten die Jugendlichen nachhaltige Einblicke in die Bedeutung ihrer Handlungen und werden nicht zuletzt intensiv mit der durch den Konsum von Alkohol einhergehenden Suchtgefahr konfrontiert.

5 Ablauf von Testkäufen

Der Einsatz jugendlicher Testkäufer/innen erfolgt in Begleitung einer verantwortlichen Person des Ordnungsamtes, welche die Kontrolle plant und leitet.

Die Testkäufe können jeweils durch einen Jugendlichen, zwei Jugendlichen oder einer Gruppe Jugendlicher durchgeführt werden. Sie beschränken sich darauf, alkoholische, branntweinhal-tige Getränke oder Tabakwaren zur Bezahlung selbst vorzulegen oder vorlegen zu lassen und das Geschäft abzuwickeln. Sie wirken darüber hinaus nicht auf die Willensbildung des Ver-kaufspersonals ein und sind verpflichtet, eventuelle Fragen des Verkaufspersonals wahrheits-gemäß zu beantworten und auf Verlangen Ausweispapiere vorzulegen.

Die finanziellen Mittel (Bargeld) zum Kauf von Alkohol und Tabak stellt grundsätzlich die Kontrollbehörde zur Verfügung.

Die erworbenen Waren werden im Anschluss an das Geschäft sofort der begleitenden Amts-person übergeben. Ob die Waren zur Beweissicherung in Verwahrung genommen werden oder ob der Kauf vor Ort wieder rückabgewickelt wird, entscheidet der Behördenmitarbeiter in Anhängigkeit des Einzelfalles vor Ort. Eine Rückabwicklung ist allerdings anzustreben.

Das Verkaufspersonal wird anschließend durch den Mitarbeiter der Kontrollbehörde (Ord-nungsamt) mit dem Verstoß konfrontiert. Neben der Erhebung der für das Ordnungswidrig-keitsverfahren notwendigen Daten kann durch die gleichzeitige Anhörung des Betroffenen eine hohe präventive Wirkung erzielt werden. Des Weiteren wird dem Verkaufspersonal in jedem Fall ein Informationsblatt ausgehändigt, das Auskunft über ihre Pflichten nach dem JuSchG gewährt. Bei Testkäufen ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung durch das Verkaufs-personal wird dem Verkäufer mitgeteilt, dass ein Testkauf stattfand und dieser positiv verlau-fen ist. Dem Verkäufer wird ein Dankeschön für sein vorbildliches Handeln ausgesprochen.

Um eine Nachhaltigkeit der Kontrollmaßnahmen zu erzielen, sind mehrere Überprüfungen durchzuführen. Die Anzahl und Zeiträume dieser Testkäufe können individuell von Kontroll-behörde festgelegt werden.

6 Vor- und Nachbereitung

Im Vorfeld des Einsatzes werden den Jugendlichen die wesentlichen Rahmenbedingungen eines Testkaufes erläutert. Dies wird in Form von Schulungsmaßnahmen durchgeführt (siehe oben).

Die Schulungen werden durch einen entsprechend kompetenten Personenkreis durchgeführt. Hierbei handelt es sich um einen Mitarbeiter aus dem Bereich des Jugendamtes zur Darlegung der Problematik aus jugendpädagogischer Perspektive, ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Darlegung der rechtlichen Kriterien in Bezug auf Alkoholkonsum durch Jugendliche und ein Mitarbeiter (Multiplikator) aus einer Suchtberatungsstelle wie z. B. DROBS zur Erläuterung der Suchtproblematik. Hierbei ist das Ziel, die Bündelung von suchtpreventiven Aktiven der Stadt, ein fachlich inhaltlicher Austausch und Diskussion sowie der Ausbau, die Weiterent-wicklung und Vernetzung evtl. bestehender Projekte und Angebote.

Den Jugendlichen sind zunächst die Ziele der Kontrollen zu verdeutlichen. Außerdem sind im Rahmen dieses Vorgesprächs alle Einzelheiten zur Durchführung des Einsatzes bekannt zu geben. Im Weiteren sind den Testkäufern/innen vor dem Einsatz die Bedeutung und der Ablauf einer möglichen Zeugenaussage, die im Rahmen eines Bußgeldverfahrens auf die Jugendlichen zukommen kann, aufzuzeigen. Im Zuge des Schutzes der Persönlichkeit des Jugendlichen sollte die Zeugenaussage jedoch vermieden werden.

Die Durchführung einer Nachbereitung mit dem/r Testkäufer/in sollte abschließend vereinbart werden.

Über die Durchführung dieses Aufklärungsgesprächs wird ein Vermerk gefertigt.

Die Eltern haben die Möglichkeit, einen Verantwortlichen fernmündlich zu kontaktieren, um Unklarheiten oder weitere Fragen zu klären.

Ein Informationsblatt und eine Einverständniserklärung für die Sorgeberechtigten und die Testkäufer/innen liegen diesem Konzept als Anlage an.

Die Kontrollbehörde fertigt nach Abschluss der Testkäufe einen Bericht über das Ergebnis der Kontrollen vor. Der Bericht soll dabei folgende Punkte umfassen:

- Art und Anzahl der kontrollierten Verkaufsstellen
- Anzahl der festgestellten Verstöße unter Angabe der Altersgruppe und der erworbenen Produkte
- Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren
- Anzahl der positiven Testergebnisse
- sonstige Feststellungen und daraus resultierende Maßnahmen
- Anzahl der beteiligten Testkäufer/innen und Mitarbeiter.

Das Muster eines Kontrollberichtes ist in der Anlage beigefügt.

7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressearbeit erfolgt durch die Pressestelle.

Um die Persönlichkeitsrechte der jugendlichen Testkäufer/innen zu wahren, werden die Testkäufe nicht durch Medienvertreter begleitet. Darüber hinaus wird es keine öffentliche Ankündigung der Testkäufe geben.

Einverständniserklärung

der Eltern für die Teilnahme des Kindes _____

Name und Vorname

an Alkohol- und Tabakwarentestkäufen am: _____.

<u>Personalien der Mutter:</u>	<u>Personalien des Vaters:</u>
Familienname: _____	Familienname: _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Strasse: _____	Strasse: _____
PLZ, Ort: _____	PLZ, Ort: _____
Telefon: _____	Telefon: _____

Ich bin bzw. wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind als Testkäufer und unter Begleitung einer erwachsenen Amtsperson an den Alkohol- bzw. Tabakwarentestkäufen teilnimmt.

Die Testkäufe werden vom Ordnungsamt der Stadt Magdeburg organisiert und begleitet. Die gesamte Verantwortung bei der Durchführung der Testkäufe liegt somit beim Ordnungsamt der Stadt Magdeburg.

Ort und Datum:

Unterschriften der erziehungsberechtigten Personen

.....

.....

.....

.....

Kontrollbericht Alkohol- und Tabakwarentestkäufe

Testkauf wurde durchgeführt	am:	von	bis	
		Uhr	Uhr	
kontrollierte Betriebsstätte	Firma und vertretungsberechtigte Person :			
	Anschrift:			
Name der Verkäuferin/ des Verkäufers				
Testergebnisse	Wurde nach einem Ausweis gefragt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Wurden alkoholische Getränke und/oder Tabak verkauft?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Wenn ja, was wurde verkauft?			
	Bezeichnung der Ware			Menge
Kassenbeleg-Nr.: (bitte als Beweismittel einbehalten)				
Name, Vorname und Geburtstag des Testkäufers				
weitere Zeugen				

.....
Datum, Name und Unterschrift des verantwortlichen Behördenmitarbeiters

(Kopfbogen)

„Alkohol- und Tabakwaren-Testkäufe in Magdeburg“

Liebe / lieber _____,

vielen Dank für die Bereitschaft, als Testkäufer/in zur Verfügung zu stehen. Mit diesen Testkäufen wollen wir erreichen, dass sich die Gewerbetreibenden und Verkäufer an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen halten.

Folgende Daten und Informationen sind wichtig, damit ein reibungsloser Ablauf der Alkohol- und Tabakwaren-Testkäufe gewährleistet ist.

Ort und Zeit: Wochentag Datum Zeit Treffpunkt

Einverständnis

der Eltern: Die Eltern müssen mit den Testkäufen einverstanden sein. Sie müssen ihr Einverständnis mit einer Einverständniserklärung schriftlich abgeben. Wenn die aktuelle **Einverständniserklärung** am Testtag nicht dabei ist, können wir leider keine Testkäufe durchführen!!

Ausweis: Ohne gültigen Ausweis/Kinderausweis können wir ebenfalls keine Testkäufe durchführen. Also nicht vergessen und am Testkauftag mitbringen.

**Was wird
gekauft?**

(Kopfbogen)

„Alkohol- und Tabakwaren-Testkäufe in Magdeburg“

Sehr geehrte Eltern,

im Rahmen einer Informationsveranstaltung haben wir Ihnen bereits die geltenden Jugendschutzbestimmungen erklärt und ein Informationsblatt übergeben.

Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg führt am

von Uhr bis ca. Uhr in Magdeburg Testkäufe durch.

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat sich bereit erklärt, an den Testkäufen als Testperson zur Verfügung zu stehen. Die Testperson wird von einem Behördenmitarbeiter begleitet, welcher sich in der Nähe der/des jugendlichen Testkäufer aufhält. Die Teilnahme an den Testkäufen ist freiwillig und unentgeltlich.

Ihr Kind wird bei Bedarf von uns abgeholt und selbstverständlich wieder nach Hause gebracht.

Natürlich brauchen wir Ihr Einverständnis, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter an dieser konkreten Kontrollaktion mitwirken darf. Ich bitte Sie, Ihr Einverständnis in der beiliegenden Einverständniserklärung zu bestätigen und Ihrem Sohn/Ihrer Tochter mitzugeben.

Falls Sie noch Fragen zu den geplanten Testkäufen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Einverständnis zur Mithilfe Ihres Kindes an diesem Projekt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Verhalten vor und während den Testkäufen

- **Die Käufe werden entweder durch einen Jugendlichen, zwei Jugendliche oder in einer Gruppe getätigt, eine/r kauft, der/die andere ist Zeuge/Zeugin und merkt sich, wo möglich, den Namen der Verkaufsperson.**
- **Pro Einkauf in der Verkaufseinrichtung stehen _____ €(in Gaststätten entsprechend weniger) zur Verfügung**
- **Es finden keine Zusatzaktivitäten statt (Fotos machen, bewusstes Lügen usw.)!**
- **Es findet pro Verkaufseinrichtung / Gaststätten 1 Versuch statt. Mehrmalige Versuche bei der gleichen Person sind zu unterlassen.**
- **Wenn du als Testkäufer/in an der Kasse nach dem Alter gefragt wirst oder den Ausweis zeigen musst: Sofort ehrlich das richtige Alter angeben! Ausweis dabei haben.**
- **Kassenzettel (Quittung) unbedingt als Beleg verlangen!**
- **Alkohol nach dem Verlassen des Verkaufsgeschäfts sofort der Begleitperson abgeben.**
- **Begleitperson markiert das Beweismaterial nach dem Einkauf sofort mit einer Etikette (Name, Verkaufsgeschäft, Datum, Preis)**